

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Imkerverein Flensburg.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbands Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht, der Verbreitung der Honigbienenhaltung, der Erhaltung der Honigbienenrassen, die Bekämpfung von Bienenseuchen und -krankheiten, die Förderung der Aus- und Fortbildung von Imkern, die Darstellung der Bedeutung der Bestäubungsleistung der Bienen für die Erhaltung artenreicher Kultur- und Nutzpflanzen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Vorträge, Kurse und Veröffentlichungen, in denen die Bereiche Bienenzucht, Bienenhaltung, Bienengesundheit, Bienenseuchen und -krankheiten so wie Vorbeugung, Bekämpfung und Heilung behandelt werden,
  - b. Betrieb einer Internetseite, um Imker und die interessierte Öffentlichkeit über den Themenkomplex Bienen, deren Produkte und deren Leistungen für die Artenvielfalt von Nutz- und Kulturpflanzen zu informieren,
  - c. Aufklärung und Vermittlung von Kenntnissen über zeitgemäße Bienenzucht, Bienenhaltung, Völkerführung, Bienenkrankheiten und deren Verhinderung und Bekämpfung durch Schulungen und Verbreitung entsprechender Informationen,
  - d. Darstellung der Imkerei, deren Produkte und der Bedeutung für eine artenreiche Naturlandschaft in der Öffentlichkeit durch Infostände, -tafeln und andere geeignete Maßnahmen
  - e. Organisation, Führung, Pflege und Veröffentlichung einer Schwarmfängerliste,
  - f. Durchführung von Kursen zur Ausbildung des imkerlichen Nachwuchses und Fortbildung von Imkern, um ein traditionelles und vom Aussterben

- bedrohtes Handwerk zu pflegen, zu erhalten und neue Erkenntnisse der Bienenforschung zu verbreiten
- g. Vertretung der Belange der Bienenhaltung und Bienenzucht gegenüber den Behörden
  - h. Mitwirkung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um eine artenreiche Natur zu erhalten und die Landschaft zu pflegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden; Juristische Personen als Mitglied können dem Verein einen Vertreter benennen, welcher die mitgliedschaftlichen rechte, insbesondere das Stimmrecht wahrnimmt.
2. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen, welche die Tätigkeit des Vereins in ideeller und finanzieller Weise fördern. Fördernde Mitglieder besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Bei Aufnahme in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Völkerzahl sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur an die Verbände, denen der Verein angehört; ansonsten nur wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen

7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
8. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 10.01. jeden Jahres zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und in der Beitragsordnung geregelt ist.
9. Jedes Mitglied soll bis zum 1. November die Anzahl seiner Völker melden, damit die Weitergabe an den Landesverband bzw. die Eintragung in die Datenbank des Landesverbandes für den Stichtag 31.12. rechtzeitig erfolgen kann. Es sollen alle eingewinterten Völker und Ableger als Völker für die Abrechnung gemeldet werden.
10. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
11. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
  - a. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden
  - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Ausschluss ist dem Mitglied begründet mitzuteilen.
  - c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
  - d. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden),
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer

2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB jeweils allein.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Dem Vorstand des Vereins obliegt im Rahmen des steuerbegünstigten Zwecks die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

5. Der Vorstand soll für Aufgaben und Bereiche, die besonderes fachliches Wissen und/oder Erfahrung verlangen, der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder Obleute vorschlagen, die keine sonstigen Ämter im Verein innehaben sollen, durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählen sind und deren Wahl den Maßgaben für die Wahl des Vorstandes folgt.

Obleute sollten für die Bereiche

- a) Zuchtwesen,
- b) Bienengesundheit/Krankheitsbekämpfung,
- c) Bienenweide, Imkerstände
- d) Honig/Bienenprodukte,
- e) Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt

bestellt werden, wobei die Bestellung für weitere Bereiche und Amtsinhaberschaft in Personalunion möglich ist. Die Obleute nehmen ohne eigenes Stimmrecht an Vorstandssitzungen teil und stehen dem Verein und seinen Mitgliedern aktiv und beratend zur Verfügung. Über ihre Abberufung, etwa aus Gründen unzureichender Mitwirkung in der Vereinsarbeit, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Den Obleuten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

7. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und soll durch den Vorstand einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies durch mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann auch in rein virtueller ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Sie gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b. Entlastung des Vorstandes;
- c. Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden;
- d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- e. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit diese nicht durch den Vorstand beschlossen werden;
- f. Bestellung der Rechnungsprüfer;
- g. Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, welcher ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Mitgliederversammlung zu erstellen hat. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern per einfacher E-Mail bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7. Für die Beschlussfassungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren bestellt; diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist frühestens nach einem Jahr möglich.
2. Als Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht aktuell Mitglied des Vorstandes ist oder in dem vorangegangenen Jahr war. Gleiches gilt für Personen, welche mit Vorstandsmitgliedern verwandt oder verschwägert sind sowie deren Ehe- oder Lebenspartner.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine 9/10-Mehrheit erforderlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen alsbald zu informieren.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam, soweit die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

21.05.2026

---

---

---

---

---

---

---

---